

Doris Beneke

Expertise

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen

- 1. Rechtlicher Kontext § 8a SGB VIII**
- 2. Fachliche Interessen Freier Träger bei der Umsetzung von § 8a SGB VIII**
- 3. § 8a SGB VIII im Kontext der §§ 22 und 22a SGB VIII und den Bildungsprogrammen der Länder**
 - 3.1 Der Förderauftrag nach § 22 und § 22a SGB VIII**
 - 3.2 Vereinbarungen zur Umsetzung de Bildungsauftrages in Tageseinrichtungen für Kinder**
- 4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**
- 5. Konsequenzen für die Professionalisierung der Fachkräfte**
- 6. Veränderungen im Aufgabenprofil Freier Träger**
- 7. Insoweit erfahrenen Fachkräfte**
 - 7.1 Kooperation mit Fachkräften und Fachdiensten**
 - 7.2 Die Bedeutung kollegialer Beratung, des Teams und der Leitung**
- 8. Angenommene und ausreichende Hilfe zwischen Vertrauensschutz und Informationspflicht**
- 9. Methodische Zugänge zur Umsetzung von § 8a SGB VIII in Tageseinrichtungen für Kinder**
 - 9.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
 - 9.2 Anforderungen an die Dokumentation**
- 10. Qualifizierungsbedarf der Fachkräfte**

11. Voraussetzungen zur Kooperation seitens des Öffentlichen Trägers

12. Finanzierung von Beratungsleistungen

13. Eckpunkte für Vereinbarungen

13.1 Einbindung in bestehende Finanzierungsverträge

14. § 72 a SGB VIII

1. Rechtlicher Kontext § 8a SGB VIII

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

Der 2. Absatz verpflichtet den öffentlichen Träger, Vereinbarungen mit „den Trägern von Einrichtungen und Diensten“, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, abzuschließen, um sicherzustellen, dass diese den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen:

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

In den Absätzen 3 und 4 schließlich werden weitere Verpflichtungen des Jugendamtes festgelegt, die allerdings ausschließlich das Jugendamt verpflichten und nicht Gegenstand der Vereinbarungen nach Abs. 2 sein sollten:

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf

die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese Teile des § 8a SGB VIII.

2. Fachliche Interessen Freier Träger bei der Umsetzung von § 8 a SGB VIII

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es, den § 8a SGB VIII im Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder als fachliches Steuerungsinstrument im Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu entwickeln, das insgesamt der qualitativen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder dient.

Die Kindertagespflege wird nicht behandelt, da der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sich an Einrichtungen und Dienste richtet.

Im folgenden ist deshalb immer von Tageseinrichtungen für Kinder die Rede.

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder schließen mit Eltern einen Vertrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder ab.

Diese vertragliche Gestaltung ist in besonderem Maße mit Vertrauensschutz verbunden, der durch die Umsetzung von § 8a SGB VIII nicht in Frage gestellt werden darf.

Das vorrangige Erziehungsrecht von Eltern kann und darf von Tageseinrichtungen für Kinder nicht in Frage gestellt werden.

Es muss deutlich werden, dass § 8a SGB VIII dazu dient, das Ziel der bestmöglichen Entwicklung von Kindern zu unterstützen in dem sie vor Gefahren für ihr Wohl und ihre Entwicklung geschützt werden.

§ 8a SGB VIII darf nicht als Instrument zum geschmeidigeren Ablauf von Meldewesen zwischen öffentlichem und freiem Träger missbraucht werden.

Bei der Umsetzung von § 8a SGB VIII Absatz 2 sollten die Freien Träger sich dafür einsetzen, dass eine arbeitsfeldbezogene fachliche Ausgestaltung in den

Vordergrund tritt, die den Aspekt der Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern betont.

Eine erfolgreiche Umsetzung des § 8a SGB VIII wird davon abhängen, ob die beteiligten Partner ihre jeweiligen rechtlich bestimmten Rollen so aufeinander abstimmen dass erfolgreiche Beratungs- und Hilfeprozesse eingeleitet werden können.

3. § 8a SGB VIII im Kontext der §§ 22 und 22a und den Bildungsprogrammen der Länder

3.1 Der Förderauftrag nach § 22 und 22a SGB VIII

Das SGB VIII präzisiert nach der Novellierung den Förderauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder:

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung (auszugsweise) :

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

§ 22a Förderauftrag sieht in

(1) die Entwicklung und den Einsatz einer pädagogischen Konzeption vor

(2) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses.
2. mit anderen Kinder- und Familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen., insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung

Die Realisierung des Förderauftrages soll auch in den Einrichtungen Freier Träger sichergestellt werden.

Die §§ 22 und 22a machen deutlich, dass die Umsetzung des Schutzauftrags durch Freie Träger nach § 8a in engem Zusammenhang mit der fachlichen Umsetzung des Förderauftrags in § 22 und 22a gesehen werden kann.

Hier wird das Wohl des Kindes als Ausgangspunkt pädagogischen Handelns genommen .

Freie Träger und deren Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder können sich bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags auf den Förderauftrag beziehen und damit die Umsetzung von §8a Abs. 2 zu einem pädagogischen Auftrag gestalten.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist durch die Novellierung des SGB VIII ausdrücklich um den Einbezug von Institutionen der Familienbildung – und beratung erweitert worden. Damit wird die präventive Funktion, die Tageseinrichtungen für Kinder auch mit Blick auf den Schutzauftrag haben können, präzisiert.

Bereits im Mai 2003 hat die Jugendministerkonferenz einen Beschluss zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern gefasst und insbesondere die Bedeutung von Familienbildung hervorgehoben: „Indem solche Orte und Einrichtungen (u.a. Tageseinrichtungen für Kinder, Anm. d.V.) genutzt werden, die auch von bildungsungewohnten Eltern aufgesucht werden und damit eine große soziale Reichweite haben, kann zugleich der notwendige niedrighschwellige Zugang zu Eltern- und Familienbildungsangeboten am effektivsten realisiert werden.“¹

Tageseinrichtungen für Kinder haben durch gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene (SGB VIII), durch Ausführungsbestimmungen der Länder und durch die Einführung von Bildungsvereinbarungen auf Länderebene zahlreiche fachliche Anknüpfungspunkte zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung. Der Koalitionsvertrag verstärkt mit seinen Forderungen zur Schaffung von Eltern-Kind-Zentren, Mehrgenerationenhäusern und dem Projekt „Frühe Förderung für gefährdete Kinder“ die Entwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder hin zu einer vernetzten Angebotsstruktur zur Stärkung von Familien.²

Die konzeptionellen Weiterentwicklungen für Tageseinrichtungen für Kinder zu Eltern-Kind-Zentren sind ein Weg, präventive und kompetenzstärkende Ansätze zielgerichtet auch zur Umsetzung des Schutzauftrags zu nutzen.

Kindeswohlgefährdung in Tageseinrichtungen für Kinder abzuwenden bedeutet insbesondere, Eltern frühzeitig zu unterstützen und zu beraten und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden mit dem Ziel, die Erziehungskraft der Eltern zu stärken .

3.2 Vereinbarungen zur Umsetzung des Bildungsauftrages in Tageseinrichtungen für Kinder

¹ Beschluss der Jugendministerkonferenz am 22./23.Mai 2003: Stellenwert der Eltern- und Familienbildung – Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

² Koalitionsvertrag CDU,CSU ,SPD vom 11.11.2005, S. 96 ff.

Eine weitere bedeutende Rolle nehmen die Bildungsprogramme und Bildungsvereinbarungen der Länder ein. Sie konkretisieren den Bildungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder und nehmen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erheblichen Einfluss auf die Praxis.

Die Mehrheit der Bildungsprogramme sieht die intensive Beobachtung der Entwicklung sowie der Bildungsprozesse von Kindern und deren Dokumentation vor. Schwerpunkt der Beobachtung sind dabei die Bildungsprozesse von Kindern, nicht das Erkennen und Diagnostizieren von Auffälligkeiten.

Förderlich für den Schutz der Kinder ist aber die Tatsache, dass eine kontinuierliche Wahrnehmung kindlicher Entwicklungsschritte und damit auch deren mögliche Beeinträchtigung gewährleistet ist. Kinder, die von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, haben bewusst oder unbewusst, ihre Äußerungs- und Verhaltensmuster. Diese wahrzunehmen und zu erkennen ist Aufgabe der Fachkräfte.

Tageseinrichtungen für Kinder und deren Fachkräfte haben durch den kontinuierlichen Kontakt zum Kind die Möglichkeit, Veränderungen, Stagnation und Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Kindern wahrzunehmen.

Die Gewährleistung des Kindeswohls ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass Lern- und Entwicklungsprozesse wie sie die Bildungsprogramme der Länder vorsehen, auch gelingen können.

Bayern und Hessen haben daher das Thema Kindeswohlgefährdung in ihren Bildungsprogrammen aufgenommen und damit Hinweise und Empfehlungen für die Praxis entwickelt.

Beispielhaft sollen Auszüge aus dem Bayerischen Bildungsplan die Aufgabenstellung der Fachkräfte verdeutlichen :

- Frühzeitig erste Gefährdungsanzeichen erkennen
- Den betroffenen Kindern und ihren Familien den Zugang zu weiterführenden Diagnose- und Unterstützungsangeboten ermöglichen und erleichtern
- für alle Beteiligten (Eltern, Kind, Fachdienst, Jugendamt) als Ansprechpartner zur Verfügung stehen

„Das vorrangige Ziel aller helfenden Instanzen ist es, zum Wohl des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen“.³

Dieser Duktus zieht sich durch alle anschließenden Handlungsempfehlungen im Bildungsplan, mit dem Ziel, das Kind zu schützen und das Vertrauen und den Kontakt zu den Eltern zu sichern und zu halten.

Diese Vorgehensweise der Verankerung des Kinderschutzes im Bildungsplan oder einer Bildungsvereinbarung wird von den Ländern nicht durchgehend und vor allem nicht in der spezifischen Ausarbeitung wie in Bayern umgesetzt.

Sie hat den Vorteil, dass der Fokus auf der fachlichen Umsetzung liegt, welche die entsprechenden rechtlichen Vorgaben wie Einschaltung des Jugendamtes in einen fachlichen Kontext einbindet.

³ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung

Konsequenzen:

Die Umsetzung des Bildungsplans in Bayern wird zeigen, ob dieser Zugang die Umsetzung des Schutzauftrages befördert.

Er sollte in der weiteren Debatte zur Umsetzung des § 8a SGB VIII besonders beachtet und evaluiert werden.

4. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die UN – Kinderrechtskonvention verwendet für das Kindeswohl den Begriff „best interest of the child“.⁴

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention spricht davon, dass dem Kind Schutz und Fürsorge zu gewährleisten sind, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind.⁵ Dies bezieht sich auch auf notwendige gesetzliche Regelungen, insoweit kann also bei der Umsetzung des Schutzauftrags auch von Umsetzung der Kinderrechtskonvention gesprochen werden.

Kindeswohlgefährdung umfasst :

1. Vernachlässigung sowie Ausübung körperlicher und sexueller Gewalt.
2. Spezifische Familiensituationen wie Suchterkrankungen, Gewalt in der Familie, psychische Erkrankungen die ebenfalls das Wohl des Kindes gefährden weil sie Auswirkungen auf deren Entwicklung haben.
3. Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen des Kindes , bei denen Eltern Beratungsangebote oder therapeutische Hilfen ablehnen und eine weitere Schädigung des Kindes zu befürchten ist.
4. Das Wohl des Kindes durch Personen in der Einrichtung , die Gewalt ausüben, gefährdet ist.

§ 8a Abs. 1 setzt gewichtige Anhaltspunkte voraus, um Kindeswohlgefährdung festzustellen. Es müssen demnach konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende

⁴ weitere Informationen unter www.national-coalition.de

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1989 (Wortlaut der amtlichen Übersetzung)

Beobachtungen vorliegen. Eine qualifizierte Diagnose wird deshalb immer Überprüfung und Reflexion beinhalten bevor weitere Schritte bis zur Konfrontation mit dem Verdacht erfolgen. Dafür wird es keine Checklisten geben können, denn Kindeswohlgefährdung ist immer unter individuellen Kontextbedingungen zu sehen. Es wird daher immer einer individuellen fachlichen Aushandlung und Bewertung bedürfen, um dem Kindeswohl des einzelnen Kindes in seiner spezifischen Familienkonstellation und Lebenssituation gerecht zu werden.

5. Konsequenzen für die Professionalisierung der Fachkräfte

Die Umsetzung von § 8a setzt Differenzierungsvermögen, hohe Sensibilität und Professionalität der beteiligten Fachkräfte und der Träger von Einrichtungen voraus. Sie wird damit Bestandteil der Debatte um die Professionalisierung des Erzieherinnenberufs. Der 12. Kinder- und Jugendbericht hat bereits eine Reform der Ausbildung und eine Erhöhung des Abschlussniveaus der Fachkräfte auf Hochschulniveau in Tageseinrichtungen für Kinder gefordert.⁶

An zahlreichen Hochschulen werden zur Zeit neue Studiengänge für den Elementarbereich konzipiert, um die Professionalisierung zu unterstützen. Es wird zu prüfen sein, ob diese Studiengänge die Umsetzung des Schutzauftrages und die dafür notwendige Qualifizierung in ihre Curricula aufnehmen.

Fazit:

Für das Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder wird insbesondere zu prüfen sein, wie die Umsetzung des Schutzauftrages qualifiziert zu gewährleisten ist, welche Rahmenbedingungen dafür benötigt werden und welche Auswirkungen das rechtliche Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Trägern von Einrichtungen hat.

Die besonderen Chancen der fachlichen Umsetzung liegen in diesem Handlungsfeld in der gegebenen Niedrigschwelligkeit - Eltern suchen diese Institution freiwillig und selbstverständlich auf- und den Kooperationsbezügen zu Schulen, Beratungsstellen, Familienbildung etc., die durch Netzwerkarbeit gegeben sind.

6. Veränderungen im Aufgabenprofil Freier Träger durch § 8a SGB VIII

⁶ Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 12. Kinder- und Jugendbericht

Das Wohl des Kindes zu sichern und einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen ist auch in der bestehenden Praxis, also vor der Novellierung des SGB VIII, Bestandteil der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder .

Weder Fachkräfte noch Träger können und dürfen Anzeichen und Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls ignorieren.

Der neue § 8a SGB VIII schafft eine ungleich größere Verbindlichkeit für die freien Träger, er bietet aber gleichzeitig die Möglichkeit, die Umsetzung dieses Auftrages zu qualifizieren, verbindlicher zu gestalten und systematisch abzusichern, z. B. durch Verfahrensabsprachen.

Bisher gab es aus der Perspektive von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder keinen Anspruch auf Finanzierung von Qualifizierung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung.

Freie Träger haben im Rahmen ihrer Verantwortung für Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte diese Themen in der Regel zum Bestandteil von Fortbildungsangeboten gemacht, es gibt aber keine erkennbare Systematik dafür.

Der Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine für diese Thematik besonders qualifizierte und insoweit erfahrenen Fachkraft war nicht gesetzlich gesichert .

Es ist bewährte Praxis, dass bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls Fachkräfte beispielsweise aus evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sich Beratung und Unterstützung durch entsprechende Fachdienste eingeholt haben. Je nach Trägerstruktur sind das die dem Träger angeschlossenen Fachdienste oder externe Fachdienste, die Bandbreite reicht von Beratung durch den zuständigen sozialen Dienst über spezielle Fachdienste wie Kinderschutzbund oder Beratungsstellen bei sexueller Gewalt bis zur Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie Fachdiensten der Frühförderung.

Komplikationen hat es immer dann gegeben, wenn die Finanzierung der Beratungsleistungen nicht gesichert war.

An dieser Stelle können je nach spezifischer Angebotssituation in den Regionen zukünftig bei der Umsetzung von § 8a zusätzliche Kosten entstehen, für die Freie Träger eine Kostenübernahme vereinbaren wollen und werden.

Dort wo ausreichend Beratungsressourcen zur Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder vorhanden sind und im Rahmen bestehender Leistungsverträge abgedeckt werden können, wird der Bedarf zur Kostenübernahme eher nicht entstehen. Zusätzliche Mittel werden dort benötigt wo die vorhandene Infrastruktur an Fachdiensten unzureichend ist.

7. Insoweit erfahrene Fachkräfte

§ 8a SGB VIII legt nun fest, dass Fachkräfte in Einrichtungen freier Träger bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen haben. Das kann als „Zwang“ und Pflicht interpretiert werden, aber auch als Sicherung und Unterstützung der beteiligten Fachkräfte.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind je nach spezifischer Gefährdung auszuwählen, sexueller Missbrauch erfordert beispielsweise andere Fachkompetenzen als häusliche Gewalt.

§ 8a definiert nicht näher was eine „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist. Deshalb soll an dieser Stelle eine Beschreibung der nötigen Kompetenzen erfolgen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte über Erfahrungen in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen verfügen. Spezifische Kenntnisse sind entweder im Bereich sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt oder körperliche und gesundheitliche Vernachlässigung erfolgen. Dabei kann es sich um Fachkräfte mit pädagogischer oder psychologischer Ausbildung handeln, im Falle von körperlichen und gesundheitlichen Gefährdungen sollten KinderärztInnen hinzugezogen werden.

Folgende Institutionen / Fachkräfte können geeignet sein:

- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Beratungsstellen bei sexueller Gewalt
- Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt
- Kinderschutzbund
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
- Soziale Dienste der Freien Träger
- Suchtberatung

Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (Nutzung entsprechend qualifizierter Fachkräfte oder Kooperation falls bereits Kinder aus der Familie Hilfen zur Erziehung erhalten)

Die Auswahl der hinzuzuziehenden Fachkräfte kann

- im Bereich des jeweiligen Trägers erfolgen soweit er entsprechende Einrichtungen und Dienste vorhält
- bei anderen freien Trägern, die diese Angebote vorhalten
- bei den sozialen Diensten oder fachlichen Ansprechpartnern des Jugendamtes

Die Entscheidung darüber, welche Kriterien bei der Auswahl zugrundegelegt werden und ob die Einrichtungen Vorgaben erhalten ,obliegt dem Träger.

Sie wird stark von den Angebotsstrukturen und der vorfindlichen Infrastruktur vor Ort abhängen.

Tageseinrichtungen in ländlichen Regionen haben unter Umständen gar keine andere Wahl als das zuständige Jugendamt.

Bei der Hinzuziehung einer Fachkraft aus dem Jugendamt zur Einschätzung wird gleichzeitig bereits die Information des Jugendamtes „mitvollzogen“. Dies sollte den beteiligten Fachkräften zumindest bewusst sein und dokumentiert werden.

7.1 Kooperation mit insoweit erfahrenen Fachkräften und anderen Fachdiensten

7.2 Grundlagen

Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gehört zum Handlungsinstrumentarium von Tageseinrichtungen für Kinder und wird für die fachliche Weiterentwicklung immer bedeutsamer. Es erfordert Kompetenz in der Präsentation der eigenen fachlichen Arbeit und die Fähigkeit, mit anders qualifizierten Fachkräften (Abschluss in der Regel auf formal höherem Niveau) zu kommunizieren.

Je nach Professionalisierungsgrad der Fachkräfte aus Tageseinrichtungen für Kinder sind die fachlichen Voraussetzungen für die Kooperation ganz unterschiedlich. An dieser Stelle sollte der individuelle Unterstützungsbedarf einer Einrichtung gemeinsam mit dem Träger und der zuständigen Fachberatung entwickelt werden. Von der Fähigkeit zur Kooperation wird ganz entscheidend abhängen, ob angemessene Hilfen angeboten und angenommen werden können. Kooperation entlastet freie Träger von Kindertageseinrichtungen von Aufgaben, die sie aufgrund des arbeitsfeldspezifischen Auftrags, der Vertragsgrundlagen mit den Eltern und dem Fehlen von Diagnostik- und beratungserfahrenen Fachkräften nicht sachgerecht wahrnehmen könnten.

7.2 Die Bedeutung kollegialer Beratung, des Teams und der Leitung

Fachliche Intervention bei Kindeswohlgefährdung gehört aktuell nicht zum alltäglichen methodischen Vorgehen in der Arbeit von Tageseinrichtungen. Tageseinrichtungen sind Teil eines Systems frühkindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung, das die „Grundversorgung“ für Familien mit Kindern gewährleistet. Die Erfahrungen im Umgang mit Krisen, Hilfebedarf und Hilfeplanung stehen nicht im Vordergrund der Arbeit.

Um die qualitative Weiterentwicklung zu gewährleisten sind kollegiale Beratungsstrukturen unentbehrlich.

Unkontrollierte und fehlerhafte Reaktionen lassen sich zumindest begrenzen, die Erweiterung der Perspektive und der Einschätzung kann entlasten und den weiteren Prozess nachhaltig qualifizieren.

In vielen Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen von Qualitätsentwicklung bereits Formen kollegialer Beratung zur Reflexion und Evaluation eingeführt worden, an die angeknüpft werden kann.

8. Angenommene und ausreichende Hilfe zwischen Vertrauensschutz und

Informationspflicht

Hier liegt der größte Konflikt bei der Umsetzung von § 8a Abs. (2). „Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend scheinen um die Gefährdung abzuwenden.“ Relativ unproblematisch ist noch die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Die Überprüfung, ob „*die angenommenen Hilfen nicht ausreichend scheinen*“, lässt sich in Tageseinrichtungen für Kinder ausschließlich auf der Kommunikationsebene umsetzen („im Gespräch bleiben“) und über Zielvereinbarungen mit den Eltern. Die Ankündigung einer Kontrolle birgt die Gefahr, dass das Kind aus der Einrichtung abgemeldet wird und der Kontakt zu den Eltern und zum Kind verloren geht mit nachteiligen Auswirkungen auf den gesamten Hilfeprozess.

Eltern sollten so lange wie möglich im Prozess „mitgenommen“ werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit sollte erst dann durchbrochen werden wenn akute Gefährdung vorliegt, die dem Schutz des Kindes oberste Priorität verleiht.

Die Information des Jugendamtes muss Eltern angekündigt werden, insbesondere mit dem Ziel, eine Einwilligung zu erhalten und damit auch bei Übergabe des Falles an das Jugendamt die Beteiligung der Eltern zu sichern.

9. Methodische Zugänge zur Umsetzung von § 8a in Tageseinrichtungen für Kinder

9.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Handlungsschritte mögen auf den ersten Blick sehr umfangreich sein und die Frage aufwerfen, ob dieser Aufwand von einem Freien Träger verlangt werden kann.

Dem steht die Verantwortung für die anvertrauten Kinder und deren Recht auf Schutz gegenüber, das so lange wie fachlich vertretbar in der dem Kind vertrauten Einrichtung gewährleistet werden sollte.

Eine sorgfältige und umfassende Abschätzung der Gefährdung kann schon der wesentliche erste Schritt sein, um Handlungsstrategien zu entwerfen.

Zur Sicherung eines qualifizierten und zielgerichteten Umgangs mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden nachfolgende **Verfahrensregelungen** empfohlen:

- Zusammenstellung der Beobachtungen zur ersten Einschätzung

- Dokumentation der Informationen
Dabei sollte darauf geachtet werden, Beobachtung und Beschreibung sowie Bewertung voneinander zu trennen und eine sorgfältige Hypothesenbildung vorzunehmen
Um die Dokumentation auch externen Fachdiensten für Fachgespräche zur Verfügung stellen zu können sollten alle Daten anonymisiert werden (Datenschutz).

- Kollegiale Beratung der Informationen und Hypothesen in einem Fallgespräch
Überprüfung der Einschätzung mit den Personen, die in der Tageseinrichtung ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben und der Leitung der Einrichtung.
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohem Gefährdungsrisiko informiert die Leitung den Träger der Einrichtung bereits an dieser Stelle und sichert damit das weitere Vorgehen ab.

- Prüfung weiteren Klärungsbedarfes und Hinzuziehung insoweit erfahrener Fachkräfte aus trägerinternen Fachdiensten, Fachdiensten Freier Träger oder aus dem Jugendamt (Liste ist trägerintern vorhanden oder wird vom öffentlichen Träger zur Verfügung gestellt).
Das Fallgespräch ist mit anonymisierten Daten zu führen, außer es liegt eine Einwilligung der Eltern zur Offenlegung der persönlichen Daten vor.
Bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Jugendamt ist darauf zu achten, dass damit formal bereits die Information des Jugendamtes nach § 8a Abs 2 erfolgt.

- Planung weiterer Handlungsschritte je nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos:
 - a.) Elterngespräch, je nach Situation auch mit externer fachlicher Unterstützung .
 - b) Entscheidung , ob Information des Jugendamtes sinnvoll und notwendig
Bei Information des Jugendamtes Absprache über das weitere Vorgehen und die Rollen - und Aufgabenverteilung zwischen freiem und öffentlichem Träger .

- Elterngespräch: Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der angebotenen Hilfen (Protokoll). Dokumentation der Vereinbarungen mit den Eltern über Zeitpunkt und Inhalt der Rückmeldung zu den angebotenen Hilfen und deren Inanspruchnahme.
Ziel der Gespräche ist die Reflexion über Qualität und Wirkung der angebotenen Hilfeleistung.
Die Haltung der Fachkräfte ist dabei geprägt von der Orientierung an den Ressourcen der Eltern und deren Fähigkeiten und Bereitschaft zur Mitwirkung.

Falls diese Lösungswege nicht zum vereinbarten Ziel führen ist nach

sorgfältiger Interessenabwägung der öffentliche Träger zu informieren. Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren. Ihnen ist die Möglichkeit zur Einwilligung in die Übermittlung der Daten nach § 62 SGB VIII zu geben. Es überwiegt immer der Schutz des Kindes vor weiteren Gefährdungen. Kann die Gefährdungssituation nicht aufgelöst werden, können weitergehende Hilfen nur über den öffentlichen Träger sichergestellt werden.

- Information des Jugendamtes: Auftrags- und Rollenklärung, bei Interventionsbedarf wie Inobhutnahme oder Erzieherische Hilfen.
Abklärung darüber, welche Rolle die Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder weiterhin spielen können und sollen.
Dabei spielen mögliche Rückkehroptionen in die Kindertageseinrichtung genauso eine Rolle wie die Zusammenarbeit mit den neu aufnehmenden Institutionen, um dem betroffenen Kind den Kontakt zu vertrauten Personen zu gewährleisten. Das Kind kann die Herausnahme aus der Familie und der Tageseinrichtung sowohl als Entlastung als auch als Strafe empfinden. Je nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte wird es eine am Kind orientierte, individuelle Entscheidung geben müssen.

Elterngespräche sind eine bewährte Methode, die als Chancen dieses Handlungsfeldes gesehen werden müssen, die aber auch die Herausforderung für die Fachkräfte aufzeigen. In der pädagogischen und fachpolitischen Debatte wird das Konzept einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft favorisiert, weil die gemeinsame Vorgehensweise als die bestmögliche Unterstützung für die Entwicklung von Kindern bewertet wird. Diese konzeptionelle Ausgangslage kann den Gesprächskontakt erleichtern, weil Gespräche mit Eltern grundsätzlich einen hohen Stellenwert haben und auch für Eltern selbstverständlich sind. Gleichzeitig ist die Fachkraft Kontaktperson und Vertrauensperson für die Kinder, deren Schutz vor weiteren Gefährdungen im Vordergrund steht. An dieser Stelle können die unterschiedlich begründeten und in sich schlüssigen Anforderungen zu einem Rollenkonflikt führen. Deshalb müssen für Kindertageseinrichtungen alternative Handlungsstrategien für derartige Konfliktfälle entwickelt werden, damit die Einrichtung handlungsfähig bleibt.

Diese Strategien können entweder innerhalb eines Teams entwickelt werden, beispielsweise indem die Gruppenfachkraft Vertrauensperson des Kindes bleibt und eine andere Fachkraft oder Leitung die Gespräche mit den Eltern führt. In schwierigen Situationen kann auch die Hinzuziehung einer externen Fachkraft der einzig sinnvolle Weg zur qualifizierten Umsetzung des Schutzauftrags sein.

Der Schutzauftrag in Tageseinrichtungen für Kinder kann vor diesem Hintergrund nur als pädagogischer Auftrag wahrgenommen werden, nicht als Kontrollauftrag gegenüber Eltern.

9.2 Anforderungen an die Dokumentation

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Dies nützt sowohl der professionellen Bearbeitung des konkreten Falls als auch der rechtlichen Überprüfbarkeit. Freie Träger sollten dies besonders sorgfältig umsetzen um für etwaige rechtliche Überprüfungen eine Grundlage zu haben. Bei unterschiedlichen Einschätzungen zum Gefährdungsrisiko, zu angeregten Hilfeleistungen oder zur Informationsweitergabe sollte der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger seine Vorgehensweise und deren Begründungen nachvollziehbar machen können.

Für den Prozess der kollegialen Beratung und bei der Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erleichtert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen, Hypothesen und Hilfeangeboten.

Das Jugendamt kann bei entsprechender Einschaltung im Sinne von § 8a Abs. 2 die Vorgehensweise nachvollziehen, fachlich prüfen und falls notwendig, zeitnah weitere Hilfemaßnahmen einleiten.

Eine Dokumentation sollte folgende inhaltliche Aspekte berücksichtigen:

- Zugrundeliegende Hypothesen und deren Begründung
- Fachliche Begründung für eine getroffene Entscheidung
- aus den Hypothesen abgeleitete Handlungsschritte
- Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in kollegialer Beratung, mit Leitung und gffs Träger, auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen
- Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Dokumentation der Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den Eltern sowie deren Ergebnisse
- Beratungs- und Hilfeangebote sowohl in der Einrichtung wie von externen Fachdiensten
- Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten

- Falls im konkreten Fall erforderlich, Darstellung der Informationen die an das Jugendamt weitergeleitet wurden
- Vereinbarungen über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung und Jugendamt

10. Qualifizierungsbedarf der Fachkräfte

Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder benötigen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen um Risikoeinschätzung vornehmen zu können.

Die Führung von Elterngesprächen aus Anlass des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung bedürfen der besonderen Sensibilität und Aufmerksamkeit. Die erforderlichen Kompetenzen gehen über das hinaus, was von den Fachkräften in „normalen“ Elterngesprächen erwartet werden kann.

Für beide Bereiche sind Fortbildungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten, in denen Fachkräfte sich entsprechend qualifizieren können. Der öffentliche Träger sollte die Entwicklung solcher Angebote bei Freien Trägern unterstützen.

11. Voraussetzungen zur Kooperation die seitens des Öffentlichen Träger vorzuhalten sind

Zur erfolgreichen Umsetzung des § 8a in Tageseinrichtungen für Kinder wird es erforderlich sein, dass das Jugendamt verlässlich erfahrene Ansprechpartner zur Verfügung stellt. Fachkräfte, die den Erstkontakt suchen, benötigen die Sicherheit, an der „richtigen Stelle“ angekommen zu sein. Vage Auskünfte und uneindeutige Informationen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen nicht weiter nachgegangen wurde weil die entsprechende Beratung nicht erfolgte.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen , die nicht auf eigene fachliche Infrastruktur zurückgreifen können sind auf dieses Angebot angewiesen um den § 8a Abs 2 umsetzen zu können.

12. Finanzierung von Beratungsleistungen

Es sind Regelungen über die Finanzierung der Beratungsleistungen zu treffen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass der anfallende Bedarf aus dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder mit den bisher abgeschlossenen Leistungsverträgen der Dienste abgedeckt werden kann oder die vorhandenen personellen Ressourcen ausreichen.

Eventuell sind auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzubeziehen, deren Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger gesichert werden muss.

Die Finanzierung der notwendigen Fortbildungsangebote ist ebenfalls zu sichern.

13. Eckpunkte für Vereinbarungen

Freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sollten beim Abschluss von Vereinbarungen folgende Aspekte berücksichtigen:

- die Vereinbarung sollte gezielt auf das Handlungsfeld Tageseinrichtungen für Kinder abgeschlossen werden, um die Bedingungen dieses Arbeitsfeldes (Vertrag mit Eltern, Ausführungsgesetze und Richtlinien der Länder, Vorgaben durch Bildungspläne, regionale Infrastruktur) berücksichtigen zu können.
- die Vereinbarung enthält eine Abstimmung über die wesentlichen Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII.
Dazu gehören Regelungen zum Zusammenwirken der Fachkräfte (vgl. Kapitel 7) .
Die Beteiligung der Personensorgeberechtigten (vgl. Kapitel 9) sowie Regelungen zur Informationsweitergabe (vgl. Kapitel 9.1) und Regelungen zur Dokumentation (vgl. Kapitel 9.2)
Die Freien Träger bringen ihre trägerspezifischen Ablaufverfahren und Dokumentationsvorgaben in die Vereinbarung ein.

- der Vereinbarung wird eine Liste insoweit erfahrener Fachkräfte hinzugefügt
- die Vereinbarung regelt die Kostenübernahme für Fortbildungen, die zur kompetenten Umsetzung des Schutzauftrages für die Fachkräfte der Freien Träger benötigt werden.
- die Vereinbarung enthält Regelungen zur Erhebung und Verwendung sowie zum Schutz von Sozialdaten gemäß §§ 61ff SGB VIII
- die Vereinbarung enthält Regelungen zur Eignung von in der Kinder- und Jugendhilfe tätigem Personal gemäß § 72a SGB VIII sowie Regelungen zur Kostenübernahme für Führungszeugnisse

13.1 Einbindung in bestehende Finanzierungsverträge

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder ist auf Länderebene höchst unterschiedlich geregelt. Eine einheitliche Finanzierungsstruktur, aus der sich Empfehlungen zur Aufnahme in bestehende Verträge ableiten lassen, existiert nicht.

Es bietet sich mehrheitlich an, eigenständige Vereinbarungen mit vereinbarter Laufzeit abzuschließen.

§ 72a SGB VIII

Der Komplex Kindeswohlgefährdung **in** Einrichtungen und deren Konsequenzen wird in § 8a SGB VIII nicht ausdrücklich thematisiert.

Durch die Umsetzung von § 72 a Vorlage von Führungszeugnissen „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“ kann zumindest sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherstellen, dass auch diese keine Personen beschäftigen, die nachweislich eine Straftat begangen haben.

In der Vereinbarung sollten Freie Träger auch die Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger regeln.

Weitergehende Überlegungen zum Schutz von Kindern in Einrichtungen deren Wohl durch Fachkräfte gefährdet werden, sollten nicht im Rahmen von rechtlichen Vorgaben geregelt werden.

Vielmehr ist anzustreben, Orientierungshilfen zu entwickeln, die präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdung anbieten und direkt auf die Gestaltung des (pädagogischen)Alltags in den Einrichtungen einwirken können.

Zusammenfassung der Expertise

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen

1. Freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben das Interesse, § 8a SGB VIII als fachliches Steuerungsinstrument umzusetzen, das den Aspekt der Kooperation zwischen öffentlichem und freiem Träger in den Vordergrund stellt. § 8a darf aus Sicht der Freien Träger nicht als neue Form des Meldewesens betrachtet werden, sondern muss als pädagogisch – konzeptioneller Auftrag zum Wohl der Kinder verstanden werden.
2. Tageseinrichtungen für Kinder haben durch gesetzliche Vorgaben (Förderauftrag in § 22), durch Ausführungsbestimmungen der Länder und durch Bildungsvereinbarungen zahlreiche fachliche Anknüpfungspunkte zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung
3. Kindeswohlgefährdung in Tageseinrichtungen für Kinder abzuwenden bedeutet insbesondere, Eltern frühzeitig zu unterstützen und zu beraten. Tageseinrichtungen für Kinder haben als niedrigschwellige Einrichtungen besondere Chancen, den Schutz des Kindes mit Unterstützung der Eltern umzusetzen.
4. Die Bildungsvereinbarungen der Länder unterstützen die systematische Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklungsprozesse. Sie können die Umsetzung des Schutzauftrags und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos fachlich unterstützen.
5. Der § 8a SGB VIII setzt eine hohe Professionalität der beteiligten Fachkräfte voraus. In der Professionalisierungsdebatte für den Erzieherinnenberuf und bei der Entwicklung neuer Studiengänge für den Elementarbereich ist der § 8a SGB VIII in den Curricula zu berücksichtigen.
6. § 8a SGB VIII schafft Voraussetzungen, Qualifizierung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung systematischer und verbindlicher umzusetzen. Die Ansprüche von Fachkräften auf fachliche Unterstützung und Qualifizierung sind verbessert worden.
7. Die Anforderungen an fachliche Unterstützung setzen eine ausreichende Zahl an insoweit erfahrenen Fachkräften und Fachdiensten voraus. Regionen mit schlechter Infrastruktur in diesem Bereich werden neue Ressourcen schaffen müssen.
8. Die Etablierung „insoweit erfahrener Fachkräfte“ sichert den Schutzauftrag ab.

9. Kooperation ist die handlungsleitende Vorgehensweise insbesondere bei Tageseinrichtungen für Kinder, da die Fachkräfte in der Regel nicht über Zusatzqualifizierungen im Bereich sexuelle oder häusliche Gewalt verfügen.
10. Kollegiale Beratung ist zur Sicherung und Gewährleistung einer realistischen Risikoeinschätzung ein wesentliches Instrument in der Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder
11. Die Überprüfung, ob angenommene Hilfen ausreichend erscheinen, muss in Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der Vertragsgestaltung auf der kommunikativen Ebene umgesetzt werden. Wichtige Grundhaltung ist, den Kontakt zu den Eltern möglichst nicht zu verlieren. Zielvereinbarungen können den Prozess der Abschätzung, ob eine Hilfe ausreichend ist, wesentlich unterstützen. Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht und bestehen aus Sicht der Fachkräfte erhebliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes, ist das Jugendamt einzuschalten. Soweit dies unter Beachtung des Kindesschutzes zu verantworten ist, werden Eltern über diesen Schritt informiert mit dem Ziel, eine Einwilligung zu erhalten und eine gemeinsame Lösung zu entwickeln.
12. Jede Einrichtung sollte ein Verfahren im Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festlegen. Dies sichert die nachvollziehbare Einschätzung und Überprüfung der Vorgehensweisen und fachlichen Entscheidungen in der Einrichtung. Im Falle der notwendigen Informationsweitergabe an das Jugendamt ist gesichert, dass die bis dato entwickelten Unterstützungsangebote in den weiteren Hilfeprozess einfließen können.
13. Jede Einrichtung verfügt über ein Dokumentationsverfahren um die professionelle Bearbeitung des konkreten Falls zu sichern. Freie Träger sollten dies insbesondere beachten um für etwaige rechtliche Überprüfungen fachliche Vorgehensweisen und deren Begründungen nachvollziehbar machen zu können.
14. Zwischen Jugendamt und Freiem Träger / der Einrichtung wird auch nach einer Intervention des Jugendamtes die weitere Zusammenarbeit vereinbart.
15. Damit sollen mögliche Rückkehroptionen des Kindes in die Einrichtung oder die Gewährung einer wichtigen Vertrauensperson des Kindes gewährleistet bleiben.
16. Der Qualifizierungsbedarf für Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder ist durch den § 8a SGB VIII gestiegen. Fachkräfte benötigen insbesondere Qualifizierung zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um

Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Weiterer Bedarf besteht zum Thema Elterngespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

17. Der Öffentliche Träger muss dafür Sorge tragen, dass ein erfahrener Ansprechpartner verlässlich zur Verfügung steht wenn Fachkräfte aus Tageseinrichtungen für Kinder Informationsbedarf haben.
18. Freie Träger schließen Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern mit dem Ziel der fachlichen qualifizierten Umsetzung unter Wahrung der Trägerautonomie ab. Freie Träger achten beim Abschluss von Vereinbarungen darauf, dass trägerspezifische Verfahrensabläufe und Dokumentationsverfahren fachlicher Bestandteil der Vereinbarungen sind. Die Vereinbarungen beinhalten Regelungen zu notwendigen Kostenübernahmen im Bereich Beratung und Qualifizierung.
19. Beim Abschluss von Vereinbarungen verpflichten sich die Freien Träger zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in §61 SGB VIII ff und zur Umsetzung von § 72 SGB VIII inklusive der Regelungen zur Kostenübernahme für Führungszeugnisse.
20. Über den § 72 a SGB VIII hinaus sollten Orientierungshilfen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen durch dort beschäftigte Fachkräfte entwickelt werden. Die Vorlage von Führungszeugnissen wird den Schutz nicht umfassend gewährleisten können.